

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1973	Nummer 109
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
102	19. 10. 1973	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)	1856
102	22. 10. 1973	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen	1874
102	24. 10. 1973	RdErl. d. Innenministers Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung britischer Staatsangehöriger	1874
102	25. 10. 1973	RdErl. d. Innenministers Staatsangehörigkeit; Austausch von Einbürgerungsmitteilungen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeits- sachen	1874
102	26. 10. 1973	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Weisungen über die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden	1874
2182	23. 10. 1973	Bek. d. Innenministers Gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen	1875

I.

102

Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)

RdErl. d. Innenministers v. 19. 10. 1973
- I B 3/13 - 12.10

Mein RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. „Zu § 8 Einbürgerung“ Abschnitte I bis III werden wie folgt ersetzt:

Zu §§ 8 und 9

Einbürgerung

I Allgemeines

Gemäß § 8 kann eingebürgert werden, wer die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt und weder einen Anspruch auf Einbürgerung aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften besitzt noch als ausländischer Ehegatte eines (einer) deutschen Staatsangehörigen gemäß § 9 eingebürgert werden soll.

Die Einbürgerung gemäß § 8 ist eine Ermessensentscheidung. Demgegenüber ist bei der Einbürgerung gemäß § 9 das Ermessen durch die ermessensbindende Sollvorschrift erheblich eingeschränkt.

Grundsätze für die Beurteilung der Einbürgerungsanträge sind zwischen dem Bundesminister des Innern und den Innenministern (Senatoren für Inneres) der Länder abgestimmt und als Einbürgerungsrichtlinien 1971 (EbRichtl) gesondert mitgeteilt worden. Über die Veröffentlichung der EbRichtl wird später entschieden.

Die sachliche Zuständigkeit für Einbürgerungen gemäß §§ 8 und 9 bestimmt sich nach § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen vom 7. Februar 1958 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 102). Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit gilt § 27 in Verbindung mit § 17 des (1.) Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65).

II Vorbereitung der Einbürgerung

1 Antragstellung

- 1.1 Die Einbürgerung wird unter Verwendung des Vordruckes (Anlage 1) beantragt.

Anlage 1

- 1.11 Der Antragstellung soll regelmäßig eine eingehende Beratung des Einbürgerungsbewerbers über die Rechtslage und alle die Einbürgerung berührenden Fragen vorausgehen.

- 1.12 Ich habe davon abgesehen, die vom Einbürgerungsbewerber beizubringenden Unterlagen katalogmäßig zu erfassen. Dem Einbürgerungsbewerber soll vielmehr von Fall zu Fall mitgeteilt werden, welche Unterlagen von ihm vorzulegen und dem Einbürgerungsantrag beizufügen sind.

- 1.13 Die Angaben im Einbürgerungsantrag sind vom Einbürgerungsbewerber – soweit dies möglich und zumutbar erscheint – zu belegen.

Fremdsprachige Unterlagen werden vom Einbürgerungsbewerber zusammen mit einer von einem vereidigten Dolmetscher gefertigten deutschen Übersetzung vorgelegt. Bei Personenstandsunterlagen, die in englischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, kann von einer Übersetzung abgesehen werden.

- 1.2 Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stellen einen eigenen Einbürgerungsantrag. Dieser Antrag bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- 1.3 Die Einbürgerung eines Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beantragen bei bestehender Ehe der Eltern im Regelfall Vater und Mutter gemeinsam, nach dem Tod eines Elternteils der überlebende Elternteil allein. Ist die Ehe der Eltern geschieden, so ist der Einbürgerungsantrag von dem Elternteil zu stellen, dem nach der Entscheidung des zuständigen Gerichts die elterliche

Gewalt zusteht (§ 1671 BGB). Bei Bestehen einer Vormundschaft ist der Vormund antragsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen, außer wenn ein Fall des Satzes 1 vorliegt.

- 1.4 Die Verbindung der Einbürgerungsverfahren für Eheleute ist erwünscht. Das gleiche gilt für die Mitbürgerung minderjähriger Kinder.

2 Feststellungen zum Einbürgerungsantrag

- 2.1 Vor der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag sind die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Hierbei sind stets folgende Behörden zu hören:

- 2.11 Die Gemeinde, in der der Einbürgerungsbewerber seinen dauernden Aufenthalt hat (§ 8 Abs. 2).

Die Abgabe der Stellungnahme durch die Gemeindebehörde gehört zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 28 Abs. 3 GO. Einer Beschlußfassung des Rates der Gemeinde oder eines Ausschusses bedarf es nicht, außer wenn sich der Rat die Entscheidung hierüber im allgemeinen oder für einen Einzelfall vorbehalten hat.

- 2.12 Gemeinden, in denen der Einbürgerungsbewerber sich früher aufgehalten hat.

- 2.13 Der örtliche Träger der Sozialhilfe (§ 8 Abs. 2). Für die Abgabe der Stellungnahme gilt Nr. 2.11 sinngemäß.

- 2.14 Die Kreispolizeibehörde, deren Äußerung sich insbesondere darauf erstrecken soll, ob gegen den Einbürgerungsbewerber wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung polizeiliche Ermittlungen geführt werden.

- 2.15 Das Arbeitsamt, wenn der Einbürgerungsbewerber keiner regelmäßigen Beschäftigung nachgeht und nach Lage des Falles geklärt werden soll, ob die Aufnahme einer Berufstätigkeit erwartet werden kann.

- 2.16 Die Ausländerbehörde soll dazu Stellung nehmen, ob der Einbürgerungsbewerber sich legal im Bundesgebiet aufhält, bis zu welchem Zeitpunkt die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist und ob die Aufenthaltserlaubnis Auflagen enthält.

Bei Einbürgerungsbewerbern, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken in die Bundesrepublik eingereist sind, soll auch geklärt werden, ob mit einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über den Abschluß des Studiums oder der Ausbildung hinaus gerechnet werden kann.

- 2.17 Das Gesundheitsamt.

Dabei ist zu beachten, daß stets ein Gesundheitszeugnis gemäß Anlage 2 erforderlich ist. Es kann dem Ermessen des zuständigen Amtsarztes überlassen bleiben, ob er die bakteriologische Untersuchung auf Stuhl und Harn (Nr. 11 des Gesundheitszeugnisses) und die Wassermannreaktion bzw. Ersatzreaktion für erforderlich hält.

Anlage 2

- 2.2 Übt der Einbürgerungsbewerber einen sog. unselbständigen Beruf aus, so soll auch der Arbeitgeber über Persönlichkeit und Führung des Einbürgerungsbewerbers gehört werden.

Das zuständige Finanzamt ist nur zu beteiligen, wenn eine Steuerstrafe verhängt wurde.

- 2.3 Bezieht der Einbürgerungsbewerber Einkommen aus selbständiger Arbeit oder gehört er einem sog. freien Beruf an, so soll das zuständige Finanzamt gehört werden.

Außerdem ist – soweit möglich – die einschlägige Körperschaft der berufsständischen Selbstverwaltung, z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Ärztekammer, zu beteiligen. Ihre Stellungnahme wird sich regelmäßig darauf beschränken können, mitzuteilen, ob Tatsachen bekannt sind, die gegen die Einbürgerung sprechen könnten. Von der Übersendung der Einbürgerungsunterlagen an die auskunfterteilende Stelle ist abzu-
sehen.

- 2.4 Eine Äußerung des Amtsgerichts, ob der Einbürgerungsbewerber im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, soll herbeigeführt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 2.5 Einbürgerungsbewerbern, die bei der Antragstellung ihre Pässe (Nationalpässe oder Fremdenpässe) vorgelegt haben, sind diese nach Einsichtnahme und Überprüfung umgehend wieder auszuhändigen. Es genügt, in den Einbürgerungsunterlagen zu vermerken, daß der Einbürgerungsbewerber einen National- oder Fremdenpaß besitzt und der Paß nach Überprüfung zurückgegeben worden ist.
- Im übrigen sind über öffentliche Urkunden oder sonstige Originalurkunden, die nicht jederzeit wiederbeschafft werden können, nur zu beglaubigende Ablichtungen oder Abschriften zu den Einbürgerungsunterlagen zu nehmen. Die Originale sollen dem Einbürgerungsbewerber umgehend zurückgegeben werden.
- 2.6 Der Regierungspräsident holt über jeden strafmündigen Einbürgerungsbewerber eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister ein (§ 39 Abs. 1 Nr. 6 des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG).
- 3 Bisherige Staatsangehörigkeit des Einbürgerungsbewerbers; Wehrdienstverpflichtung gegenüber dem bisherigen Heimatstaat; Unterrichtung über die Verwaltungsgebühr
- 3.1 Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens sind die Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Einbürgerungsbewerbers zu ermitteln. Dies wird regelmäßig dadurch geschehen, daß der Einbürgerungsbewerber einen Staatsangehörigkeitsnachweis seines bisherigen Heimatstaates, bei Mehrstaaten je einen Nachweis der Heimatstaaten, vorlegt. Ein ausländischer Reisepaß (Nationalpaß) begründet regelmäßig die Vermutung, daß der Paßinhaber Staatsangehöriger des den Reisepaß erteilenden Staates ist. In solchen Fällen kann auf einen weiteren Nachweis verzichtet werden.
- 3.2 Ist es dem Einbürgerungsbewerber nicht möglich, einen Staatsangehörigkeitsnachweis vorzulegen, so werden die Staatsangehörigkeitsverhältnisse von der Einbürgerungsbehörde ermittelt. Das Ergebnis soll mit dem Einbürgerungsbewerber erörtert werden.
- 3.3 Vor abschließender Beurteilung des Einbürgerungsantrages soll der Einbürgerungsbewerber über die Vermeidung von Mehrstaatigkeit zugrunde liegenden Gesichtspunkte unterrichtet werden. Nach Lage des Falles wird auf die zwingende gesetzliche Vorschrift des § 9 besonders hinzuweisen sein. Soweit das Heimatrecht des Einbürgerungsbewerbers den automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit im Falle der Einbürgerung nicht vorsieht, sollte der Einbürgerungsbewerber vorsorglich darüber informiert werden, daß er zu gegebener Zeit seine bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben habe. Konkrete Schritte hierzu sollen indes erst empfohlen werden, wenn die Einbürgerungsabsicht feststeht, d. h., wenn meine Zustimmung vorliegt.
- 3.4 Macht der Einbürgerungsbewerber triftige Gründe geltend, die ein Abweichen vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit im Hinblick auf die hierzu ergangenen Weisungen rechtfertigen könnten, so sind diese aktenkundig zu machen. Ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger sollen darauf hingewiesen werden, daß die Einbürgerung gem. § 9 unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ausgeschlossen ist.
- 3.5 Soweit der Heimatstaat des Einbürgerungsbewerbers kraft ausdrücklicher Regelung oder erfahrungsgemäß die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Regelung der Wehrdienstverpflichtung abhängig macht, sind hierzu nähere Feststellungen zu treffen. Im Zweifel sollte der Einbürgerungsbewerber aufgefordert werden, die Regelung der Wehrdienstfrage zu belegen.
- 3.6 Der Einbürgerungsbewerber soll über die für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Einbürgerungsurkunde maßgeblichen Gesichtspunkte unterrichtet werden. Er soll dabei Gelegenheit erhalten, alle Gründe, die aus seiner Sicht für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr von Bedeutung sein könnten, darzulegen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 4 Eingliederung des Einbürgerungsbewerbers
- 4.1 Es wird erwartet, daß sich der Einbürgerungsbewerber in das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland einfügt. Von der Prüfung im einzelnen soll indessen abgesehen werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Eingliederung zweifelhaft sein kann.
- 4.2 Zur kulturellen Eingliederung gehört auch, daß der Einbürgerungsbewerber eine seinen Lebensumständen gemäße Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift besitzt.
- Beherrscht der Einbürgerungsbewerber die deutsche Sprache im Wort, jedoch nicht die deutsche Schrift, so sollte der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrkurs verlangt werden. Bei Einbürgerungsbewerbern, die 50 Jahre oder älter sind, kann hiervon regelmäßig abgesehen werden.
- 5 Besonderheiten bei Anträgen auf Einbürgerung gemäß § 9
- 5.1 Die deutsche Staatsangehörigkeit des Ehegatten des Einbürgerungsbewerbers muß unzweifelhaft sein.
- 5.1.1 Von der Forderung nach Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises kann abgesehen werden. Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit des Ehegatten wird vielmehr regelmäßig im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens zu klären sein. In Zweifelsfällen ist die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde zu hören.
- 5.2 Einbürgerungsanträge ausländischer Ehegatten von Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG können nur entgegengenommen werden, wenn der statusdeutsche Ehegatte seinen Einbürgerungsanspruch gem. § 6 des (1.) StAGG bereits geltend gemacht hat.
- 5.3. Aus Vereinfachungsgründen kann die auf § 8 zu stützende Einbürgerung von minderjährigen Kindern des Einbürgerungsbewerbers mit dem Verfahren gem. § 9 verbunden werden.
- Die Verbindung soll sich beschränken auf Kinder aus der bestehenden Ehe sowie auf minderjährige Kinder, für die der Einbürgerungsbewerber darüber hinaus noch vertretungsberechtigt ist.
- 5.4 Die Vertretungsbefugnis über die nicht aus der bestehenden Ehe des Einbürgerungsbewerbers stammenden Kinder ist nachzuweisen.
- 5.5 Die Einbürgerung gemäß § 9 Abs. 2 setzt voraus, daß ein Kind aus der Ehe vorhanden ist, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
- 5.5.1 Die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes kann im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens geprüft werden.
- 5.5.2 Ist die frühere Ehe, auf die sich der Einbürgerungsantrag stützt, durch rechtskräftiges Urteil aufgelöst worden, so hat der Einbürgerungsbewerber nachzuweisen, daß ihm die Sorge für die Person des Kindes zusteht.
- 6 Aufstellung des Einbürgerungsverzeichnisses
- 6.1 Vor abschließender Beurteilung eines Einbürgerungsantrages sind die Einbürgerungsunterlagen darauf zu prüfen, ob sie ein gegenwartsnahes und vollständiges Bild der Persönlichkeit, des Werdeganges und der Lebensumstände des Einbürgerungsbewerbers vermitteln. Veraltete Stellungnahmen am Einbürgerungsverfahren beteiligter Stellen sind zu erneuern.

Den chronologisch zu ordnenden Einbürgerungsunterlagen ist ein Verzeichnis vorzuheften.
Die Einbürgerungsunterlagen sollen fortlaufend nummeriert werden.

2. „Zu § 13“ erhält folgende Fassung:

Einbürgerung vom Auslande her

- Anlage 3
- 6.2 Soll dem Einbürgerungsantrag entsprochen werden, so ist ein Einbürgerungsverzeichnis gemäß Anlage 3 zu fertigen. Das Einbürgerungsverzeichnis entspricht in Inhalt und Aufbau dem Einbürgerungsantrag (vgl. Nr. 1.1).
 - 6.21 Das Einbürgerungsverzeichnis soll vierfach erstellt werden.
 - 6.22 Der Vordruck ist maschinengerecht eingerichtet. Die Blätter des Einbürgerungsverzeichnisses sollen einseitig bedruckt sein, um die Verwendung im Durchschreibeverfahren zu ermöglichen.
 - 6.3 Bei der Aufstellung des Einbürgerungsverzeichnisses ist folgendes zu beachten:
 - 6.31 Fragen, deren Beantwortung mit ja oder nein vorgesehen ist, sollen ausschließlich durch Ankreuzen beantwortet werden. Wird eine Frage weder mit ja noch mit nein beantwortet, so ist in beide Kästchen je ein Minuszeichen einzusetzen.
 - 6.32 Für die Beurteilung eines Einbürgerungsantrages wesentliche Angaben, die in den ausgedruckten Fragen nicht berücksichtigt sind, sollen in Nr. 6 des Einbürgerungsverzeichnisses (Besondere Bemerkungen) vermerkt werden.
 - 6.33 Bei verheirateten Einbürgerungsbewerbern sind Angaben über den Ehegatten unabhängig davon einzusetzen, ob dieser die Miteinbürgerung anstrebt.
 - 6.34 Ist beabsichtigt, minderjährige Geschwister (ohne die Eltern oder einen Elternteil) gleichzeitig einzu-bürgern, so können die Personalien der Minderjährigen, soweit sich dies technisch ermöglichen läßt, in einem Einbürgerungsverzeichnis zusammengefaßt werden. Durch die Benutzung eines Vordruckes notwendig werdende Erläuterungen können unter Nr. 6 (Besondere Bemerkungen) aufgeführt werden.
 - 6.35 Die „Besonderen Bemerkungen“ sollen kurz gefaßt sein. Wiederholungen sind zu vermeiden. Es kann sich von Fall zu Fall als notwendig erweisen, eine zusammenhängende Darstellung der Entwicklung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Einbürgerungsbewerbers und seiner Kinder zu geben.
 - 6.36 Soll bei der Einbürgerung gemäß § 8 Mehrstaatigkeit hingenommen werden, so ist dies in Nr. 6 (Besondere Bemerkungen) im Hinblick auf die bisher ergangenen Weisungen näher zu begründen.
 - 6.4 3 Ausfertigungen des Einbürgerungsverzeichnisses sind mir jeweils zur Zustimmung vorzulegen.
Bei der Einbürgerung gemäß § 9 kann – wie bisher – regelmäßig auf die Beifügung von Einbürgerungsunterlagen verzichtet werden.
 - 7 Zurückstellung oder Ablehnung von Einbürgerungsanträgen
 - 7.1 Hält die Einbürgerungsbehörde eine Einbürgerung gemäß § 8 für verfrüht, so stellt sie den Einbürgerungsantrag zurück und teilt dies dem Einbürgerungsbewerber formlos mit. In solchen Fällen ist ein mit Rechtsmittelbelehrung versehener Ablehnungsbescheid nur auf Wunsch des Einbürgerungsbewerbers zu erteilen.
 - 7.2 Einbürgerungsanträge sollen unbeschadet der Nr. 7.1 förmlich abgelehnt werden, wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und zu erkennen ist, daß auch in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Einbürgerung besteht.
 - 7.3 Erhebt ein Einbürgerungsbewerber Klage vor dem Verwaltungsgericht, so bitte ich, über den Ausgang des Rechtsstreits zu berichten.

- 1 § 13 regelt nach seinem Wortlaut nur die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen sowie von Kindern und Adoptivkindern ehemaliger Deutscher. Es ist jedoch unbedenklich, Kinder oder Adoptivkinder fremder Staatsangehörigkeit auch dann nach § 13 einzubürgern, wenn die Person, von der das Kind abstammt oder an Kindes Statt angenommen worden ist, noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dieser Fall wird verhältnismäßig häufig vorkommen können, nachdem eine deutsche Frau durch die Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr kraft Gesetzes verliert.
 - 2 Ein im Ausland lebender Einbürgerungsbewerber stellt den Einbürgerungsantrag bei der für seinen dauernden Aufenthalt örtlich zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland. Die Auslandsvertretung leitet den Einbürgerungsantrag an die zuständige Einbürgerungsbehörde weiter. Dabei nimmt sie zum Einbürgerungsantrag Stellung. Die Stellungnahme soll folgende Punkte berücksichtigen:
 - 2.1 Angaben zur Person des Einbürgerungsbewerbers und seiner Familienangehörigen,
 - 2.2 Verhältnis des Einbürgerungsbewerbers zur deutschen Kolonie,
 - 2.3 berufliche Tätigkeit des Einbürgerungsbewerbers,
 - 2.4 wirtschaftliche Verhältnisse des Einbürgerungsbewerbers,
 - 2.5 Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nummern 1 und 2,
 - 2.6 Vorliegen der staatsbürgerlichen, kulturellen und gesundheitlichen Erfordernisse,
 - 2.7 evtl. Schutzwürdigkeit des Antrages,
 - 2.8 Würdigung des Antrages.
- Einbürgerungsanträge, die sich auf § 13 stützen und unmittelbar der Einbürgerungsbehörde vorgelegt werden, sind an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zurückzuleiten, um ihr Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

3. „Zu § 16“ Nummern 1 und 1.1 werden wie folgt ersetzt:

- 1 Der Vollzug der Einbürgerung setzt u. a. voraus, daß meine Zustimmung (im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern) vorliegt. Soll – entgegen der ursprünglichen Einbürgerungsabsicht – anstelle der Einbürgerung gemäß § 9 die Einbürgerung auf § 8 gestützt und dabei Mehrstaatigkeit hingenommen werden, so ist auch hierzu meine Zustimmung erforderlich.
- 1.1 Kann die Einbürgerung deshalb zunächst nicht vollzogen werden, weil im Hinblick auf das Heimatrecht des Einbürgerungsbewerbers Mehrstaatigkeit entstehen würde, ohne daß deren Hinnahme bei der Einbürgerung gemäß § 8 bzw. § 13 vorgesehen ist, so erteilt die Einbürgerungsbehörde dem Einbürgerungsbewerber eine Einbürgerungszusicherung. Hierfür soll einheitlich folgender Wortlaut verwendet werden:

Einbürgerungszusicherung

Hierdurch wird bestätigt, daß der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit

an
in

nichts entgegensteht, wenn innerhalb von zwei Jahren nachgewiesen wird, daß er/sie die bisherige Heimatstaatsangehörigkeit aufgegeben hat

und sich in der Zwischenzeit keine Tatsachen ergeben, die die Einbürgerung ausschließen.

Datum/Einbürgerungsbehörde/Unterschrift

Die Einbürgerungszusicherung kann bei Bedarf um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

4. „Zu § 16“ Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Einbürgerungsurkunde soll dem Einbürgerungsbewerber ausgehändigt werden.

5. „Zu § 16“ Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Falls die Ehegatten jedoch gesonderte Einbürgerungsurkunden wünschen oder dies nach den Umständen des Falles angebracht erscheint (z. B. bei getrennt lebenden Ehegatten), sollten Einzelurkunden ausgefertigt werden.

6. „Zu § 16“ Nr. 5 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Steht die gesetzliche Vertretung des Kindes beiden Elternteilen gemeinsam zu, wird jedoch nur ein Elternteil mit dem Kind eingebürgert, so sind Einzelurkunden auszufertigen.

7. „Zu § 16“ Nr. 6 Abs. 4, der mit den Worten „Die übrigen Einbürgerungsunterlagen“ beginnt, wird gestrichen.

Im übrigen wird Nr. 6 wie folgt ergänzt:

Die Einbürgerungsunterlagen sind nach Auffassung des Kultusministers archivwürdig. Sie sind unbeschränkt aufzubewahren. Von einer Mikroverfilmung soll Abstand genommen werden.

Die Einbürgerungsunterlagen sollen gesammelt und jeweils etwa fünf Jahre nach dem Vollzug der Einbürgerung dem Staatsarchiv (jahrgangsweise) zur Übernahme angeboten werden. Dies gilt nicht für die vorhandenen und auch weiterhin zu führenden Nachweisungen über die vollzogenen Einbürgerungen, die zu Beweis Zwecken beim Regierungspräsidenten verbleiben.

8. „Zu § 16“ Nummern 7 bis 7.3 werden gestrichen.

9. In „Zu § 17 Nr. 5“ wird folgende Nr. 1 neu eingefügt:

1 § 17 Nr. 5 ist eng auszulegen. Ein Verlusttatbestand kann nur dann in Betracht kommen, wenn das Heimatrecht des Kindesvaters die echte Legitimation kennt. Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 17 Nr. 5 ist dagegen nicht anzunehmen, wenn das Heimatrecht des Kindesvaters die Legitimation entweder überhaupt nicht oder nur Institute kennt, die der Legitimation ähnlich sind oder allenfalls in eine solche umgedeutet werden könnten.

10. Die bisherigen Nummern 1 und 2 (zu § 17 Nr. 5) werden Nr. 2.

11. „Zu § 23 Abs. 1“ Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

Vorgänge über Entlassungen aus der deutschen Staatsangehörigkeit sind nach Mitteilung des Kultusministers archivwürdig. Sie sind unbeschränkt aufzubewahren. Die Unterlagen sollen gesammelt und jeweils fünf Jahre nach dem Abschluß des Vorganges jahrgangsweise dem zuständigen Staatsarchiv angeboten werden (vgl. auch „Zu § 16“ Nr. 6 Absätze 5 und 6).

12. In „Zu § 25 Abs. 2“ Nr. 3 wird „Anlage 3“ durch „Anlage 4“ ersetzt.

13. Der Abschnitt „Zu § 38 Gebühren“ entfällt.

14. Die bisherige „Anlage 1“ wird „Anlage 2“.
Die bisherige „Anlage 3“ wird „Anlage 4“.
Die bisherige „Anlage 2“ entfällt.

15. Der RdErl. v. 4. 12. 1969 (SMBI. NW. 102) wird aufgehoben.

Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen

Antrag auf Einbürgerung

gemäß § RuStAG; § (1.) StARegG

....., den

Ich beantrage die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit und mache über meine persönlichen Verhältnisse folgende Angaben:

Bitte alle Fragen beantworten. Nichtzutreffendes mit „entfällt“ oder „nicht zutreffend“ kennzeichnen. Sollte der Platz bei einer Frage nicht ausreichen, weitere Ausführungen bitte auf einem Beiblatt.
Bei Minderjährigen über 16 Jahre ist eigener Antrag erforderlich.

1.

Angaben zur PersonVermerke
der Behörde

Familienname (ggfls. auch Geburtsname)

Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort, Kreis, Land
(regelmäßig den fremden Staat und die dem Kreis
vergleichbare Verwaltungseinheit angeben)

Personenkennzeichen

Anschrift am Ort des dauernden Aufenthalts

☐ ledig☐ verheiratet☐ verwitwet☐ geschieden

Tag und Ort der Eheschließung

Ehegatte

Name, Vorname(n), Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort, Kreis, Land

Personenkennzeichen

Staatsangehörigkeit(en)

Anschrift am Ort des dauernden Aufenthalts

Frühere Ehen des Einbürgerungsbewerbers

☐ ja☐ nein

1. Ehe

von bis

aufgelöst durch ¹⁾

Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten

2. Ehe

von bis

aufgelöst durch ¹⁾

Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten

¹⁾ bei Ehescheidungsurteilen auch Datum u. Rechtskraft angeben

Status, Wehrdienst**Staatsangehörigkeitsverhältnisse:**

Derzeitige Staatsangehörigkeit(en)

nachgewiesen

☐ ja ☐ neindurch (Paß, Staatsbürgerschaftsnachweis
usw.)

Frühere Staatsangehörigkeit(en)

ausgeschieden auf Grund

Der Verlust der Staatsangehörigkeit(en) ist
nachgewiesen durch

Volkszugehörigkeit

Besonderer Status

Vertriebener nach BVFG

☐ ja ☐ nein

nachgewiesen durch

Heimatloser Ausländer

☐ ja ☐ nein

nachgewiesen durch

Asylberechtigter

☐ ja ☐ nein

nachgewiesen durch

Ausländischer Flüchtling

☐ ja ☐ nein

nachgewiesen durch

deutscher Reiseausweis erteilt

am von

Gründe für die Asylgewährung bestehen fort

☐ ja ☐ nein

Angabe der Gründe

Wehrdienst

Wehrdienstpflichtig

☐ ja ☐ nein

Von der Wehrpflicht befreit

☐ ja ☐ nein

Wehrpflicht erfüllt

☐ ja ☐ nein

anderer Militärdienst

☐ ja ☐ nein

in wessen Dienst

Zeitraum

Bei Dienst in der deutschen Wehrmacht, angeschlossenen oder unterstellten Verbänden während
des 2. Weltkrieges sind Zeitpunkt, Einheit, Einsatzort und ggfls. Kriegsgefangenschaft anzugeben.

Aufenthalt, Ausbildung**Auslandsaufenthalte (Zeiten und Orte/Staat):**

von bis in

von bis in

von bis in

von bis in

von bis in

Inlandsaufenthalte (Zeiten und Orte/Bundesland):

von bis in

von bis in

von bis in

von bis in

von bis in

Aufenthaltsberechtigung nach § 8 AuslG ☐ ja ☐ nein

Aufenthaltserlaubnis ☐ ja ☐ nein

gültig bis

Schulausbildung (Zeiten, Schulart, Abschluß, Staat):

.....

.....

.....

.....

Berufsausbildung (Zeiten, Art, Abschluß, Staat):

.....

.....

.....

.....

**Arbeitsverhältnisse – selbständige Tätigkeiten –
in den letzten 10 Jahren (Zeiten, Art, Anschrift des Arbeitgebers):**

.....

.....

.....

.....

Eltern**Leibliche Eltern:**

Familienname
(auch Geburtsname)

Vorname(n)

Staatsangehörigkeit

Volkszugehörigkeit

Wohnort/Land

verstorben

am

Tag und Ort der Eheschließung

Vater

Mutter

.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

☐ ja ☐ nein

☐ ja ☐ nein

	Vater	Mutter
Adoptiv-Stiefeltern		
Familienname (auch Geburtsname)		
Vorname(n)		
Staatsangehörigkeit		
Volkszugehörigkeit		
Wohnort/Land		
verstorben	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
am		
Tag und Ort der Eheschließung		

Nur zu beantworten bei minderjährigen
Einbürgerungsbewerbern

Die Ehe der Eltern besteht fort ☐ ja ☐ nein

Die Vertretungsbefugnis liegt bei

Die Vertretungsbefugnis beruht auf
(Gesetzesbestimmung bzw. gerichtliche Anordnung)

2.

Kinder

Hier sind eheliche und nichteheliche
Kinder einzusetzen

	1.	2.
Familienname		
Vorname(n)		
Geburtstag		
Geburtsort/Land		
Staatsangehörigkeit		
miteinzubürgern	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	3.	4.
Familienname		
Vorname(n)		
Geburtstag		
Geburtsort/Land		
Staatsangehörigkeit		
miteinzubürgern	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

3.

Familleneinheit

Familienname, Vorname der Familienmitglieder (Ehegatte und minderjährige Kinder), die nicht mit
eingebürgert werden sollen:

.....

.....

Gründe:

.....

4.

Einbürgerungsvoraussetzungen**Herkunft deutscher Sprachkenntnisse durch**

Schulbesuch	☐ ja	☐ nein
Selbststudium	☐ ja	☐ nein
Elternhaus	☐ ja	☐ nein
Aufenthalt im deutschsprachigen Raum	☐ ja	☐ nein

Angabe des Staates

Besuch eines deutschen Sprachinstituts von bis

Name und Sitz des Instituts

Mitgliedschaft in Vereinen, die insbesondere das deutsche Volkstum pflegen

☐ ja ☐ nein

Name des Vereins

Unbescholtenheit

Angaben über Datum, erkennendes Gericht, Tatbestand und Strafmaß bei Strafurteilen, die gegen mich ergangen sind:

.....

.....

.....

.....

Angaben über Datum, Behörde, Tatbestand und Buße bei Ordnungswidrigkeiten

.....

.....

.....

.....

Angaben über anhängige Ermittlungsverfahren

.....

.....

.....

.....

Wirtschaftliche Voraussetzungen

Ausgeübter Beruf

Einkünfte

☐ netto	☐ brutto
☐ monatlich	☐ jährlich

Betrag: DM

Grundstücke oder Vermögen

Hypotheken, Schulden

Steuerrückstände bestehen für mich und meine Familienangehörigen

☐ ja ☐ nein

Im Schuldverzeichnis bin ich und meine Familienangehörigen eingetragen

☐ ja ☐ nein

Alterssicherung

☐ ja ☐ nein

durch

Bezieher von Sozialhilfe

☐ ja ☐ nein

Höhe der monatlichen Sozialhilfe

Betrag DM

Einkünfte der Familienangehörigen

☐ netto☐ brutto☐ monatlich☐ jährlich

Name: Betrag: DM

Name: Betrag: DM

Name: Betrag: DM

Nur zu beantworten bei Personen ohne eigene Einkünfte

Unterhaltssicherung
durch Unterhaltsansprüche☐ ja☐ nein

Name und Anschrift des Unterhaltspflichtigen

.....
.....

Einkünfte des Unterhaltspflichtigen

☐ netto☐ brutto☐ monatlich☐ jährlich

Betrag: DM

5.

Zwischenstaatliche GesichtspunkteAus- oder Fortbildung außerhalb des
Heimatstaates☐ ja☐ nein

Art und Zeitangabe, Staat

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Tag des Abschlußexamens

.....

Zeitpunkt der Beendigung der nach dem
Abschlußexamen liegenden Aus- oder
Fortbildung

.....

Zeit und Grund einer vorzeitigen
Beendigung der Aus- oder Fortbildung.....
.....
.....Deutsche Stellen haben Ausbildungshilfe
gewährt☐ ja☐ neinAusländische Stellen haben
Ausbildungshilfe gewährt☐ ja☐ nein

Die Ausbildungshilfe(n) wurde(n) gewährt durch

(Name und Anschrift)

Höhe der Ausbildungshilfe

.....

Die Rückzahlung ist wie folgt geregelt

.....
.....Die berufliche Existenz ist auf Dauer
gesichert durch

.....

Ist die Einreise in die Bundesrepublik
Deutschland zum Zwecke der Aus- bzw.
Fortbildung aufgrund eines Regierungs-
programms erfolgt☐ ja☐ nein

Vermeidung von Mehrstaatigkeit

[Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit(en)]

Ich bin über Bestrebungen und Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Vermeidung von Mehrstaatigkeit unterrichtet und werde, sobald mir der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in Aussicht gestellt ist, die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit beantragen und den Nachweis darüber vorlegen

☐ ja☐ nein

Falls nein, Gründe

.....
.....
.....

Ich habe nicht die Absicht, die Beibehaltung meiner bisherigen Staatsangehörigkeit zu erwirken³⁾

6.

Allgemeine Angaben

Ich habe schon einmal die Einbürgerung beantragt

☐ ja☐ nein

bei

Ich wurde am

abschlägig beschieden von (Behörde)

Mit der Auskunftserteilung der für mich zuständigen Finanzbehörden bin ich einverstanden.

Mir ist bekannt, daß für die Einbürgerung oder ihre Ablehnung oder Zurücknahme eine Verwaltungsgebühr zu bezahlen ist.

Ich habe davon Kenntnis, daß falsche Angaben die Einbürgerung ausschließen.

7.

Begründung des Einbürgerungsantrages

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

³⁾ Nichtzutreffendes streichen

(nur für Einbürgerungsbewerber ab 14 Jahre)

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Einbürgerungsverzeichnis

Einbürgerung gemäß § RuStAG – Miteinbürgerung minderjähriger Kinder gemäß § 8 RuStAG¹⁾

Einbürgerungsbehörde

Land

1 Angaben über den/die EbBew

	EbBew	Ehegatte (einzubürgern/nicht einzubürgern ¹⁾²⁾
1.1 Personalien		
1.11 Familienname		
Geburtsname		
1.12 Vorname(n)		
1.13 Geburtsdatum		
1.14 Geburtsort		
Kreis, Land ³⁾		
1.15 Personenkennzeichen		
1.16 Anschrift am Ort des dauernden Aufenthalts		
1.17 Familienstand		
Tag und Ort der Eheschließung		
1.18 Frühere Ehen		
von – bis		
aufgelöst durch		
Staatsangehörigkeit(en) des früheren Ehegatten bis zur Auflösung der Ehe		
1.2 Status, Wehrdienst		
1.21 Derzeitige Staatsangehörigkeit(en)		
nachgewiesen	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
durch		
1.22 Frühere Staatsangehörigkeit(en)		
ausgeschieden auf Grund		
1.23 Volkszugehörigkeit		

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Bei deutschen Ehegatten sind nur die Angaben von 1.1 bis 1.17 und 1.21 bis 1.23 erforderlich

³⁾ Regelmäßig den fremden Staat und die dem Kreis vergleichbare Verwaltungseinheit angeben

1.24 Besonderer Status

- 1.24.1 Vertriebener nach BVFG ☐ ja ☐ ja
- 1.24.2 Heimatloser Ausländer ☐ ja ☐ ja
- 1.24.3 Asylberechtigter ☐ ja ☐ ja
- 1.24.4 Ausländischer Flüchtling ☐ ja ☐ ja
- deutscher Reiseausweis erteilt am
- 1.25 Fall mit Wiedergutmachungsgehalt ☐ ja ☐ ja
- 1.26 Wehrdienst im Heimatstaat
- 1.26.1 Wehrpflichtig ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja
- 1.26.2 Von der Wehrpflicht befreit ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
- 1.26.3 Wehrpflicht erfüllt ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
- 1.27 Anderer Militärdienst
(wann und in wessen Dienst)

1.3 Aufenthalt, Ausbildung**1.31 Auslandsaufenthalte
(Zeiten, Orte)****1.32 Inlandsaufenthalte
(Zeiten, Orte)****1.33.1 Aufenthaltsberechtigung**

nach § 8 AuslG

☐ ja ☐ ja**1.33.2 Aufenthaltserlaubnis**

gültig bis

☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein**1.34 Schulausbildung
(Zeiten, Schulart, Staat)****1.35 Berufsausbildung
(Zeiten, Art, Abschluß, Staat)**

1.4 Eltern des/der EbBew**1.41 Vater**

1.41.1 Familienname

1.41.2 Vorname(n)

1.41.3 Staatsangehörigkeit(en)

1.41.4 Volkszugehörigkeit

1.41.5 (letzter) Wohnort

1.41.6 verstorben am

1.42 Mutter

1.42.1 Familienname

Geburtsname

1.42.2 Vorname(n)

1.42.3 Staatsangehörigkeit(en)

1.42.4 Volkszugehörigkeit

1.42.5 (letzter) Wohnort

1.42.6 verstorben am

1.43 Tag und Ort der Eheschließung

1.44 Besteht die Ehe noch?

☐ ja☐ nein☐ ja☐ nein1.45 Vertretungsbefugnis für
minderjährigen EbBew

1.45.1 Bei Kindern unter 16 Jahren:

Wer hat den Antrag gestellt?

1.45.2 Bei Kindern über 16 Jahren:

1.45.21 Eigener Antrag

☐ ja☐ nein

1.45.22 Wer hat dem Antrag zugestimmt?

1.45.3 Worauf beruht die Vertretungsbefugnis?

1.45.4 Genehmigung des Vormund-
schaftsgerichts erforderlich?☐ nein☐ ja

Wenn ja

erteilt durch

am

**2 Miteinzubürgernde minder-
jährige Kinder⁴⁾**

2.1 Familienname, Vorname(n)

Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit(en)

2.21 Wer hat den Antrag gestellt?

2.22 Worauf beruht die Vertretungs-
befugnis?2.23 Bei Kindern über 16 Jahren
Wurde der Antrag vom Kind
mitunterzeichnet?☐ ja☐ nein2.24 Läßt das bisherige Verhalten
eine Fehlentwicklung erwarten?☐ nein☐ ja⁴⁾ Hier sind nur einzusetzen: Kinder aus der bestehenden Ehe,Kinder aus der letzten Ehe, wenn der EbBew Inhaber der elterlichen Gewalt ist und nach Auflösung dieser Ehe nicht wieder geheiratet hat,
nichteheliche Kinder lediger EbBew

In allen übrigen Fällen ist für jedes miteinzubürgernde Kind ein besonderes Einbürgerungsverzeichnis anzulegen.

3 Familieneinheit

3.1 Ist der Ehegatte des EbBew deutscher Staatsangehöriger?

☐ ja ☐ nein

3.2 Minderjährige Kinder/Geschwister, die bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Familienname, Vorname, Geburtsdatum)

.....

.....

.....

3.3 Werden einzelne Familienangehörige nicht eingebürgert?

☐ nein ☐ ja3.31 Familienname, Vorname(n),
Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit(en)

.....

.....

.....

3.4 Stützt sich der Antrag auf § 9 Abs. 2 RuStAG

☐ nein ☐ ja

Sterbetag des Ehegatten

.....

.....

4 Einbürgerungsvoraussetzungen

4.1 Staatsbürgerliche und kulturelle Voraussetzungen

4.11 Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

mündlich
schriftlich☐ ja
☐ ja☐ nein ☐ ja
☐ nein ☐ ja☐ nein
☐ nein

4.12.1 Ist anzunehmen, daß der EbBew seinem Lebenskreis entsprechende Kenntnisse der staatlichen Ordnung besitzt?

☐ ja☐ nein ☐ ja☐ nein

4.12.2 Bietet das Verhalten des EbBew die Gewähr für das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung?

☐ ja☐ nein ☐ ja☐ nein

4.2 Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, Niederlassungsdauer

4.21 Hat sich der EbBew in die deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet (§ 8 RuStAG) bzw. ist die Einordnung gewährleistet (§ 9 RuStAG)?

☐ ja☐ nein ☐ ja☐ nein

4.22 Mindestniederlassungsdauer (§ 8 RuStAG) oder Aufenthaltsdauer (§ 9 RuStAG) erfüllt?

☐ ja☐ nein ☐ ja☐ nein

4.3 Unbescholtenheit

4.31 Unbescholtene Persönlichkeit

☐ ja☐ nein ☐ ja☐ nein

4.32 Strafen im Strafregister (Bundeszentralregister)

☐ nein☐ ja ☐ nein☐ ja4.32.1 Datum des Urteils/Gericht/
Straftatbestand/Strafmaß

.....

.....

.....

.....

4.33 Ist bekannt, daß der EbBew wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen hat?

☐ nein☐ ja ☐ nein☐ ja

4.34 Fehlentwicklung der Persönlichkeit

☐ nein☐ ja ☐ nein☐ ja

4.4	Gesundheitliche Bedenken	☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
4.5	Wirtschaftliche Voraussetzungen				
4.51.1	Ausgeübter Beruf				
4.51.2	Eigene Einkünfte (netto/brutto-monatlich/jährlich) ¹⁾		DM		DM
4.51.3	Alterssicherung	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
	durch				
4.51.4	Bezieher von Sozialhilfe	☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
4.51.5	Hat der örtliche Träger der Sozialhilfe Bedenken?	☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
4.52	Unterhaltssicherung durch Einkommen des Ehegatten	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
4.53	Minderjährige ohne eigene Einkünfte:				
	Unterhaltssicherung durch Unterhaltsansprüche	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
4.6	Hat die Gemeinde des Niederlassungsortes Bedenken?	☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
5	Zwischenstaatliche Gesichtspunkte				
5.1	Bei Einbürgerung vom Ausland her				
	Befürwortung der deutschen Auslandsvertretung	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
5.2	Gesichtspunkte der Entwicklungspolitik⁵⁾				
5.21	Aus- oder Fortbildung außerhalb des Heimatlandes	☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
5.21.1	Vorgesehenes Aus- oder Fortbildungsziel erreicht?	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
5.21.2	Beendigung der Aus- oder Fortbildung/Tag des Abschluß-examens				
5.22	Entfallen entwicklungspolitische Bedenken wegen Asylberechtigung?	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
5.23.1	Berufliche Existenz auf Dauer gesichert?	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
5.23.2	Gesundheitsgefährdung für Familienangehörige bei Aufenthalt im Heimatstaat des EbBew	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
	nachgewiesen durch				
5.24	Ist Ausbildungshilfe gewährt worden?	☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
5.24.1	von welcher deutschen Stelle, in welcher Höhe?				
5.24.2	von welcher ausländischen Stelle, in welcher Höhe?				
5.24.3	Wie ist die Rückzahlung geregelt?				
5.25	Ist der EbBew auf Grund eines Regierungsprogramms eingereist	☐ ja	☐ nein		

⁵⁾ Antworten nur erforderlich bei Staatsangehörigen eines Entwicklungslandes

5.3 Vermeidung von Mehrstaatigkeit**5.31 Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit**

5.31.1 Verlust kraft Gesetzes ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein

5.31.2 Aufgabe durch einseitige Willenserklärung möglich ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein

Entlassung möglich ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein

5.31.4 Bei Mehrstaatern:

Die Angabe

zu Nr. bezieht sich auf die StA auf die StA

zu Nr. bezieht sich auf die StA auf die StA

5.31.5 Abweichungen bei miteinzubürgernden Kindern**5.31.6 Anzuwendende Vorschrift(en) des ausländischen Rechts****5.32 Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit**

5.32.1 Beibehaltung genehmigt ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja

von

5.32.2 Beibehaltungsgen. beantragt ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja

bei

5.32.3 Antragstellung beabsichtigt ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja

5.33 Liegen stichhaltige Gründe für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit vor?

☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein

5.33.1 falls ja, Begründung im einzelnen**6 Besondere Bemerkungen****7 Es ist beabsichtigt, dem Einbürgerungsantrag/den Einbürgerungsanträgen¹⁾ stattzugeben. Um Zustimmung wird gebeten.**.....
Ort, Datum.....
Einbürgerungsbehörde, Aktenzeichen.....
Unterschrift

102

Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 10. 1973
- I B 3/13 - 11.13

Mein RdErl. v. 3. 1. 1962 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Erhebung der Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen richtet sich nach dem Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011) Tarifstelle 23 des Gebührentarifs.

2. Nr. 2 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

Wegen einer Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen weise ich auf § 3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung hin.

3. Die Nummern 3 bis 4 werden wie folgt ersetzt:

3 Bei der Einbürgerung gemäß § 9 RuStAG soll die Verwaltungsgebühr für die Einbürgerungsurkunde regelmäßig auf die Hälfte der in einem vergleichbaren Falle bei der Einbürgerung gem. § 8 RuStAG zu erhebenden Gebühr festgesetzt werden.

4 Im Falle der Miteinbürgerung von Kindern wird von der Erhebung einer besonderen Verwaltungsgebühr hierfür regelmäßig abgesehen werden können.

- MBL. NW. 1973 S. 1874.

102

Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung britischer Staatsangehöriger

RdErl. d. Innenministers v. 24. 10. 1973
- I B 3/13 - 12.22

Die Absätze 3 und 4 des RdErl. v. 20. 2. 1970 (SMBL. NW. 102), die mit den Worten „Es ist danach ...“ beginnen und den Worten „in Verbindung zu setzen“ enden, werden wie folgt neu gefaßt:

Dem Einbürgerungsbewerber soll daher nach Vorliegen meiner Zustimmung mitgeteilt werden, daß die Einbürgerung vollzogen werden kann, wenn er die Aufgabe der britischen Staatsangehörigkeit nachgewiesen habe. Gleichzeitig soll eine Einbürgerungszusicherung gemäß „Zu § 16“ Nr. 1.1 meines RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBL. NW. 102) erteilt werden.

Der Einbürgerungsbewerber soll darauf hingewiesen werden, daß eine Erklärung über den Verzicht auf die britische Staatsangehörigkeit beim Britischen Generalkonsulat in Düsseldorf abgegeben werden kann. Es muß dem Einbürgerungs-

bewerber überlassen bleiben, sich wegen der Abgabe der Verzichtserklärung mit dem Britischen Generalkonsulat in Verbindung zu setzen.

- MBL. NW. 1973 S. 1874.

102

Staatsangehörigkeit/Austausch von Einbürgerungsmittellungen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen

RdErl. d. Innenministers v. 25. 10. 1973
- I B 3/13 - 12.23

Nr. 2.1 Abs. 4 meines RdErl. v. 24. 10. 1962 (SMBL. NW. 102) wird hiermit gestrichen.

- MBL. NW. 1973 S. 1874.

102

Allgemeine Weisungen über die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden

RdErl. d. Innenministers v. 26. 10. 1973
- I B 3/13 - 11.10

Mein RdErl. v. 17. 3. 1958 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.1 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Die Deutsche Staatsangehörigkeit kann in der Regel festgestellt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er oder die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, seit dem 1. 1. 1914 als deutsche Staatsangehörige behandelt worden sind. Ergeben sich im Einzelfall Zweifel, z. B. bei Geburt im Ausland, längerem Auslandsaufenthalt oder Herkunft aus einem Gebiet, dessen staatsangehörigkeitsrechtliche Zugehörigkeit gewechselt hat, so sind weitere Ermittlungen anzustellen.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Nr. 4.271 Abs. 2 wird gestrichen.

3. Nr. 4.33 wird wie folgt ergänzt:

Auf „zu § 17 Nr. 5“ Nr. 1 des RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBL. NW. 102) weise ich hin.

4. Nr. 7 wird wie folgt neu gefaßt:

Verwaltungsgebühren

Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011) Tarifstelle 23.

- MBL. NW. 1973 S. 1874.

2182

Gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 23. 10. 1973 – I B 3/13 – 65.11

1. Absatz 5 der Bek. v. 22. 4. 1965 (SMBL. NW. 2182) erhält folgende Fassung:

In Nordrhein-Westfalen werden folgende Auswanderer-Beratungsstellen unterhalten:

Ort	Straße und Hausnummer	Fernruf Nr.	Auswanderer-Beratungsstelle	Sprechzeiten
51 Aachen	Mozartstr. 11 Postfach 425	48351	StRV	Montag 9 bis 12 Uhr Donnerstag 15 bis 17 Uhr
48 Bielefeld	Oberntorwall 25 am Jahnplatz Haus der Phoenix- buchhandlung	604 15/16/17	AW	Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und nach Vereinbarung
53 Bonn	Fritz-Tillmann-Str. 10	63 54 12	StRV Köln	Jeden 1. Donnerstag im Monat 15 bis 17 Uhr
46 Dortmund	Rolandstr. 10	8189 37-39 App. 51	DW	Montag, Mittwoch und Freitag 14 bis 17.30 Uhr
46 Dortmund	Schwarze-Brüder-Str. 2 Am Hansaplatz	–	StRV Paderborn	Am 4. Samstag im Monat 10 bis 12 Uhr
4 Düsseldorf	Hubertusstr. 5 (An der Kniebrücke)	3070 18	StRV	Montag bis Freitag 9 bis 13 Uhr und nach Vereinbarung
4 Düsseldorf 1	Lenastr. 41 Ecke Graf-Recke-Str.	63 1071/76	DW	Montag bis Donnerstag 9 bis 12 und 14 bis 16 Uhr
43 Essen 1	Olgastr. 5 a	22 12 21	StRV	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr oder nach Vereinbarung
5 Köln	Georgstr. 7	23 41 14	StRV	Montag bis Donnerstag 9 bis 12 und 14.30 bis 17 Uhr Freitag 14.30 bis 16.30 Uhr
44 Münster	Breul 23	40097	StRV	Montag bis Freitag 8 bis 12 und 14.30 bis 17 Uhr oder nach Vereinbarung
44 Münster	Friesenring 34 Postfach 2404	20651	DW	Dienstag bis Freitag 9 bis 13 und 14 bis 16 Uhr
44 Münster	Sperlichstr. 25 Rotkreuz-Zentrum	79901 App. 21	DRK	Montag bis Donnerstag 9 bis 12 und 14 bis 16 Uhr Freitag 9 bis 12 Uhr
479 Paderborn	Domplatz 26	25031	StRV	Montag bis Freitag 8 bis 12 und 14 bis 16.30 Uhr

2. Fußnote 3 wird wie folgt geändert:

AW = Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e. V., 53 Bonn, Ollenhauerstraße 3

DRK = Deutsches Rotes Kreuz e. V., 53 Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71

DW = Evangelische Kirche in Deutschland (Das Diakonische Werk) – Hauptgeschäftsstelle – Referat Wanderung, 7 Stuttgart, Stafflenbergstraße 76

StRV = St. Raphaels-Verein zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer e. V. – Generalsekretariat –, 2 Hamburg 1, Adenauerallee 41

Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.